

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLV. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES

| | |
|---|----|
| Geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schulenburgscher Drömling“ | 69 |
| Geplante Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giebelmoor“ | 69 |
| Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Grußendorf | 70 |
| Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung Betriebsgemeinschaft Wendt, Zahrenholz | 71 |

B. BEKANTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

| | |
|---|----|
| Bekanntmachung über die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes (Walkeweg) – Teilplan 2 | 72 |
|---|----|

STADT WITTINGEN

| | |
|--|----|
| Bekanntmachung über die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes | 74 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| Bebauungsplan „Klintgärten“ in der Ortschaft Ohrdorf | 75 |
|--|----|

GEMEINDE SASSENBURG

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

SAMTGEMEINDE BROME

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

| | | |
|-------------------------|--|----|
| SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL | Haushaltssatzung 2018 | 75 |
| SAMTGEMEINDE MEINERSEN | | |
| Gemeinde Müden | Bebauungsplan „Zum Braken“ 1. Änderung, Gemeindeteil Flettmar | 77 |
| | Abweichungssatzung der Straßenbaubei- tragssatzung | 77 |
| SAMTGEMEINDE PAPENTEICH | | |
| | Haushaltssatzung 2018 | 78 |
| SAMTGEMEINDE WESENDORF | | |
| | 1. Nachtragssatzung 2017 | 79 |
| | Haushaltssatzung 2018 | 81 |
| Gemeinde Groß Oesingen | | |
| | 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 | 82 |
| | Haushaltssatzung 2018 | 84 |
| Gemeinde Wahrenholz | | |
| | Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Bahnhof, 3. Änderung“ | 85 |
| | Bebauungsplan „Alte Schmiede“ | 87 |

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schulenburgscher Drömling"; Öffentliche Auslegung

Der Verordnungsentwurf über das geplante Naturschutzgebiet "Schulenburgscher Drömling" nebst maßgeblicher Karte 1, Blätter 1 bis 6, Karte 2 – Übersichtskarte, Karte 3, Blätter 1 und 2, und Begründung wird gem. § 14 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 12. März bis 13. April 2018 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Verordnungsentwurf über das geplante Naturschutzgebiet "Schulenburgscher Drömling" nebst maßgeblicher Karte 1, Blätter 1 bis 6, Karte 2 – Übersichtskarte, Karte 3, Blätter 1 und 2, einer Übersichtskarte und Begründung liegt in der Zeit vom 12. März bis 13. April 2018 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome aus. Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Das geplante Naturschutzgebiet „Schulenburgscher Drömling“ umfasst Teile der Flächen der jetzigen Landschaftsschutzgebiete „Kaiserwinkel“ und „Lütjes Moor“ und auch Teile der Flächen des jetzigen Naturschutzgebiets „Kaiserwinkel“.

Gifhorn, den 07.02.2018

Dr. Andreas Ebel

Geplante Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Giebelmoor"; Öffentliche Auslegung

Der Verordnungsentwurf über die geplante Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Giebelmoor" nebst maßgeblicher Karte 1, Blätter 1 bis 6, Karte 2 - Übersichtskarte, Karte 3, Blätter 1 und 2, und Begründung wird gem. § 14 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 12. März bis 13. April 2018 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Verordnungsentwurf über die geplante Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Giebelmoor" nebst maßgeblicher Karte 1, Blätter 1 bis 6, Karte 2 - Übersichtskarte, Karte 3, Blätter 1 und 2, und Begründung liegt in der Zeit vom 12. März bis 13. April 2018 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gifhorn, den 07.02.2018

Dr. Andreas Ebel

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Grußendorf

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Grußendorf am 15.01.2018 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 06.10.2015 bekannt gemacht:

Folgende Betriebsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

„Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Grußendorf – Abteilung A (ESK)“

1. Bewegliches Material

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jedes Mitglied selbst aufzukommen. Die Wasserzähler sind mit einem Steinschutzsieb zu betreiben.

2. Pflichten der Verbandsmitglieder

- 2.1 Bei Entnahme/Abnahme von Beregnungswasser sind grundsätzlich Wasserzähler zu verwenden. Beregnung ohne Verwendung von Wasserzählern ist nicht erlaubt.
- 2.2 Änderungen in der Bewirtschaftung der Verbandsflächen (z. B.: Verpachtung, Zupachtung) sind vom Mitglied/Beregner dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- 2.3 Mitglieder, die Verbandsflächen verpachtet haben sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und dieser Beregnungsordnung einhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der zugeteilten Wassermengen. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 2.4 Die Wasserrechte liegen auf den Mitgliedsflächen des Verbandes. Bei der der Rückgabe von Pachtflächen oder der Weiterverpachtung von Flächen hat der Pächter dem Verband und dem Verbandsmitglied (Flächeneigentümer) die jeweils verbrauchten Wassermengen mitzuteilen.
Überschreitungen der zulässigen Wassermengen werden dem Flächeneigentümer (Verbandsmitglied) zugerechnet.
- 2.5 Bei einem Flächenübergang nach 2.4 gehen die bisherigen Wasserverbräuche und die sich damit im weiteren Bilanzzeitraum zugeteilten Wassermengen durch neue Zuteilung des Beregnungsverbandes auf den Eigentümer bzw. neuen Pächter über.

3. Ordnungs-/Strafgelder

Für unsachgemäßen Aufbau der Anlage, unerlaubtes Öffnen der Hydranten sowie für verspätetes Schließen vor dem füllen der Anlage im Frühjahr, für Nichtabdecken der Hydranten, für die Nichtbenutzung bzw. für den falschen Anschluss des Wasserzählers oder die unberechtigte Wasserentnahme können vom Vorstand Strafgelder für jeden Verstoß bis zu folgender Höhe festgesetzt werden:

- | | |
|---|----------|
| 1. Unsachgemäßer Aufbau und Betrieb der Anlage und des Beregnungsgerätes | 500,00 € |
| 2. Unsachgemäße Unterhaltung von ortsfesten Anlagen (Hydranten, Entleerungen, Be- und Entlüftungsventilen auf der bewirtschafteten Mitgliedsfläche - insbesondere das Freihalten von Bewuchs und Ungeziefer | 100,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 3. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Wasserentnahme ohne oder mit defektem Wasserzähler oder unsachgemäßem Einbau der Wasserzähler | 1.000,00 € |
| 4. Entnahme von Wasser entgegen einer entsprechenden Anordnung nach § 28 der Verbandssatzung | 1.000,00 € |
| 5. Verspätet Abgabe der Meldung der Wassermengen oder von Flächenveränderungen | 10,00 € |

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Seine Zahlung entbindet das Mitglied nicht von der Pflicht ordnungsgemäße Zustände herzustellen oder Versäumnisse nachzuholen bzw. auszugleichen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wird der Verband durch das Verhalten eines Mitglieds belastet, indem die Aufsichtsbehörde Wasserrechte kürzt oder Ordnungsgelder auferlegt, werden diese Zwangsmaßnahmen dem verursachenden Mitglied auferlegt.

Die vorstehende Fassung der Betriebsordnung wurde der Verbandsversammlung am 15. Januar 2018 vorgetragen und von ihr beraten und beschlossen, sie ist Bestandteil der Satzung.

Diese Betriebsordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Grußendorf, den 15. Januar 2018

Berechnungsverband Grußendorf

Cordes
Verbandsvorsteher

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 07.02.2018

Im Auftrage

Nietner

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(Betriebsgemeinschaft Wendt, Zahrenholz)**

**Bekanntmachung des Landkreis Gifhorn
vom 15.02.2018 – 9.4/74.01-02.25 –**

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Betriebsgemeinschaft Wendt, Eichenring 8, 29393 Zahrenholz, auf Errichtung und Betrieb von 2 Masthähnchenställen mit Nebenanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 01.03.2018 bis zum 15.03.2018 beim Landkreis Gifhorn, Schloßplatz 1, 38518 Gifhorn zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags
donnerstags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (15.03.2018) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Anlage

Tenor

I.

Hiermit wird auf den Antrag vom 21.12.2016 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.3.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV¹) der Betriebsgemeinschaft Wendt, Eichenring 8, 29393 Zahrenholz die Genehmigung zur Errichtung und des Betriebs der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel

Standort: Texas, Gr. Oesingen
Gemarkung: Zahrenholz
Flur: 2
Flurstück: 95/1

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, vier Futtermittelsilos, eines Flüssiggastanks, eines ASL-Tanks und einer Abwasserauffanggrube und ist gemäß den aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO²) zu erteilende Baugenehmigung ein.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Gifhorn, Schloßplatz 1, 38518 Gifhorn einzulegen.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Die am 12.06.2017 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 115. Änderung des Flächennutzungsplanes (Walkeweg) – Teilplan 2 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 30.01.2018, Az.: 8/6121-02/00/115, genehmigt worden.

¹Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

²Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012. Letzte berücksichtigte Änderung: § 17 geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116).

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekanntgemacht. Nach § 6 Abs. 5 BauGB können die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

³ abgedruckt auf Seite 90 dieses Amtsblattes

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die o. g. Flächennutzungsplan-Änderung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 08.02.2018

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Die am 14.09.2017 vom Rat der Stadt Wittingen beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 08.11.2017 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 11.01.2018, Az: 8/6121-02/10/35, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter <http://www.wittingen.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, den 15.02.2018

Ridder
Bürgermeister

⁴ abgedruckt auf Seite 91 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 14.09.2017 den Bebauungsplan „Klintgärten“ in der Ortschaft Ohrdorf als Satzung und die Begründung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁵

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter <http://www.wittingen.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 15.02.2018

Ridder
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.850.700 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.365.300 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 1.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

⁵ abgedruckt auf Seite 92 dieses Amtsblattes

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.304.500 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.227.600 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 517.400 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 6.104.900 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.800.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 56.600 Euro |

festgesetzt

Nachrichtlich

| | |
|--|-----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 15.621.900 Euro |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 17.389.100 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 53,59 % der Steuerkraftmessen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 100.000 € festgesetzt.

Isenbüttel, 14. Dezember 2017

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.02.2018 unter dem Az. 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.03.2018 bis einschließlich 13.03.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 26.02.2018

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Bebauungsplan „Zum Braken“, 1. Änderung, Gemeindeteil Flettmar in der Gemeinde Müden (Aller)

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 den Bebauungsplan „Zum Braken“, 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 8. Februar 2018

(L. S.)

Montzka
Gemeindedirektor

Abweichungssatzung gemäß § 4 Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Müden (Aller) vom 14.03.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 6 der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 4 Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Müden (Aller) vom 14.03.2017 hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 24.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Abweichend von § 4 Abs. 2 Ziffer 5 der Straßenbaubeitragssatzung beträgt der Gemeindeanteil für die im Außenbereich verlaufende Straße „Alte Poststraße“ (Öffentliche Einrichtung zwischen der Landesstraße und der Gemeindeverbindungsstraße „Bäckerweg“) = 70 v. H..

⁶ abgedruckt auf Seite 93 dieses Amtsblattes

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Müden (Aller), den 24.01.2018

(L. S.)

Montzka
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 13.500.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 13.378.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 5.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.869.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.525.900 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 878.300 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.889.200 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 332.400 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 13.747.500 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 13.747.500 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.056.500** Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000** Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **4.209.900** Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

- | | |
|---|-------------|
| a) je Einwohner | 87,60 Euro |
| b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 19.137.346 € | 10,98 v. H. |

Meine, den 20.12.2017

(L. S.)

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.02.2018 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.03.2018 bis einschließlich 13.03.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 26.02.2018

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 21.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge | erhöht um | Vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|-------------------------------|---|--------------|------------------|---|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 10.688.300 | 163.900 | 0 | 10.852.200 |
| ordentliche Aufwendungen | 10.974.500 | 114.700 | 0 | 11.089.200 |
| außerordentliche Erträge | 0 | 8.900 | 0 | 8.900 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |

| | | | | |
|---|------------|-----------|---------|------------|
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.164.300 | 163.900 | 0 | 10.328.200 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.829.600 | 114.700 | 0 | 9.944.300 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 252.400 | 0 | 198.500 | 53.900 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.240.700 | 1.669.900 | 0 | 2.910.600 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 166.700 | 0 | 166.700 | 0 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 303.600 | 0 | 0 | 303.600 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 166.700 Euro um 166.700 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 21.12.2017

Weber
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.02.2018 unter dem Az. 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 05.03.2018 bis einschließlich 13.03.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 26.02.2018

Weber
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 11.341.500 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 11.480.800 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.856.500 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.649.400 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 609.800 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 477.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 271.500 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.900.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2017). Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

23,33 v. H. nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage.

Wesendorf den, 21.12.2017

Weber
Samtgemeindebürgermeister

| | | | | |
|---|-----------|---------|---|-----------|
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 1.837.900 | 259.900 | 0 | 2.097.800 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 2.077.500 | 324.800 | 0 | 2.402.300 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Gr. Oesingen, den 20.12.2017

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 05.03. bis einschl. 13.03.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 19.02.2018

Schulze
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in der Sitzung am 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.169.600 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.827.800 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.036.100 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.638.100 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.137.500 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 694.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|-------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.173.600 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.332.100 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

Groß Oesingen den, 20.12.2017

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.03. bis einschl. 13.03.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 19.02.2018

Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat am 10.11.2017 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Bahnhof, 3. Änderung“, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Hauptstraße 66, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁷

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.
 - b) Einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

⁷ abgedruckt auf Seite 94 dieses Amtsblattes

- c) Der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
 - d) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) Bei Anwendung des § 4a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) Bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angaben darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) Bei Anwendung des § 4a Abs. Satz 4 oder des § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligten nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
 3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, 19.02.2018

(L. S.)

Pieper
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat am 20.02.2018 den Bebauungsplan „Alte Schmiede“, mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Hauptstraße 66, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.
 - b) Einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) Der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
 - d) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) Bei Anwendung des § 4a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

⁸ abgedruckt auf Seite 95 dieses Amtsblattes

- f) Bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angaben darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) Bei Anwendung des § 4a Abs. Satz 4 oder des § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligten nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
 3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 24141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, 20.02.2018

(L. S.)

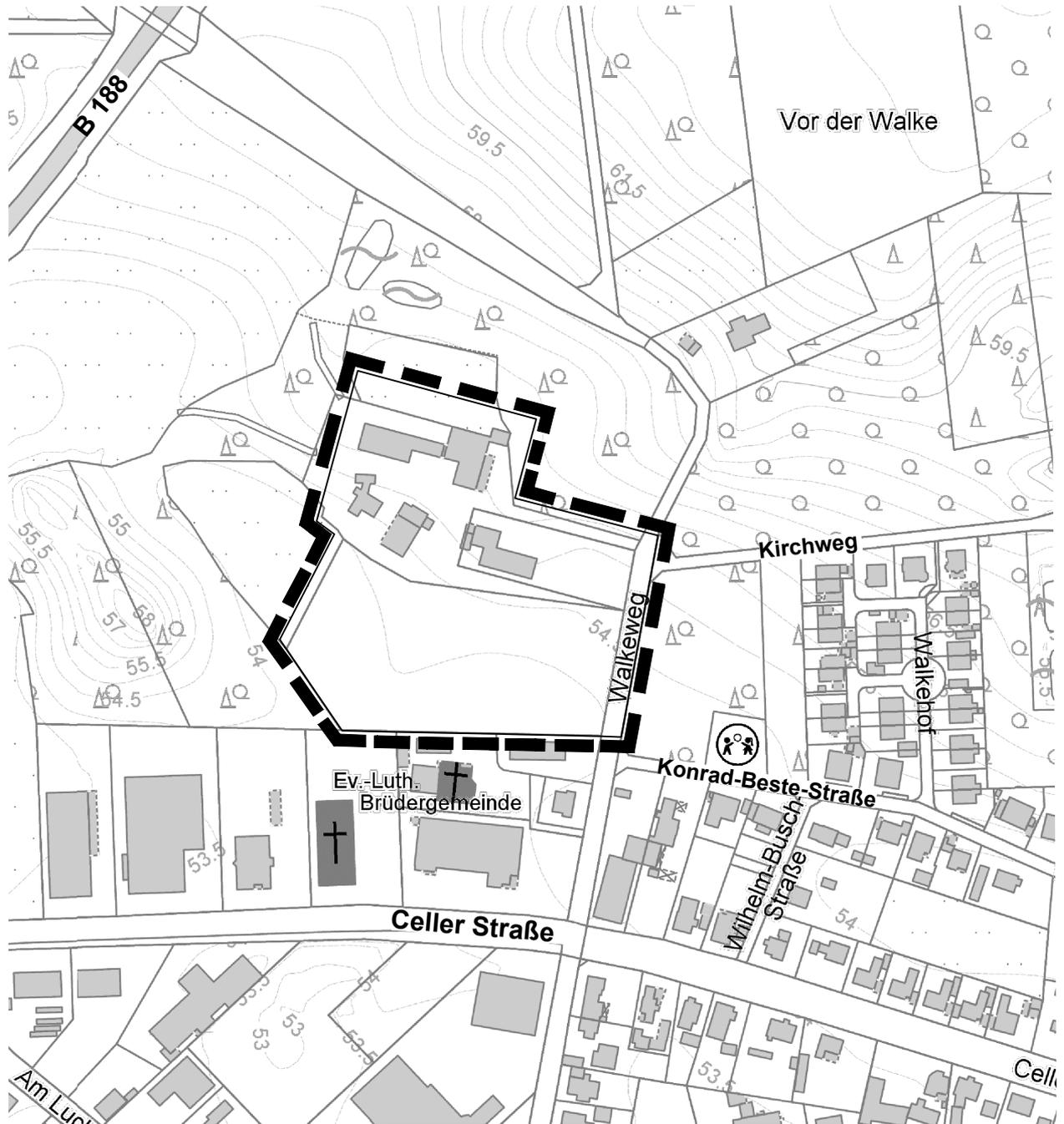
Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -



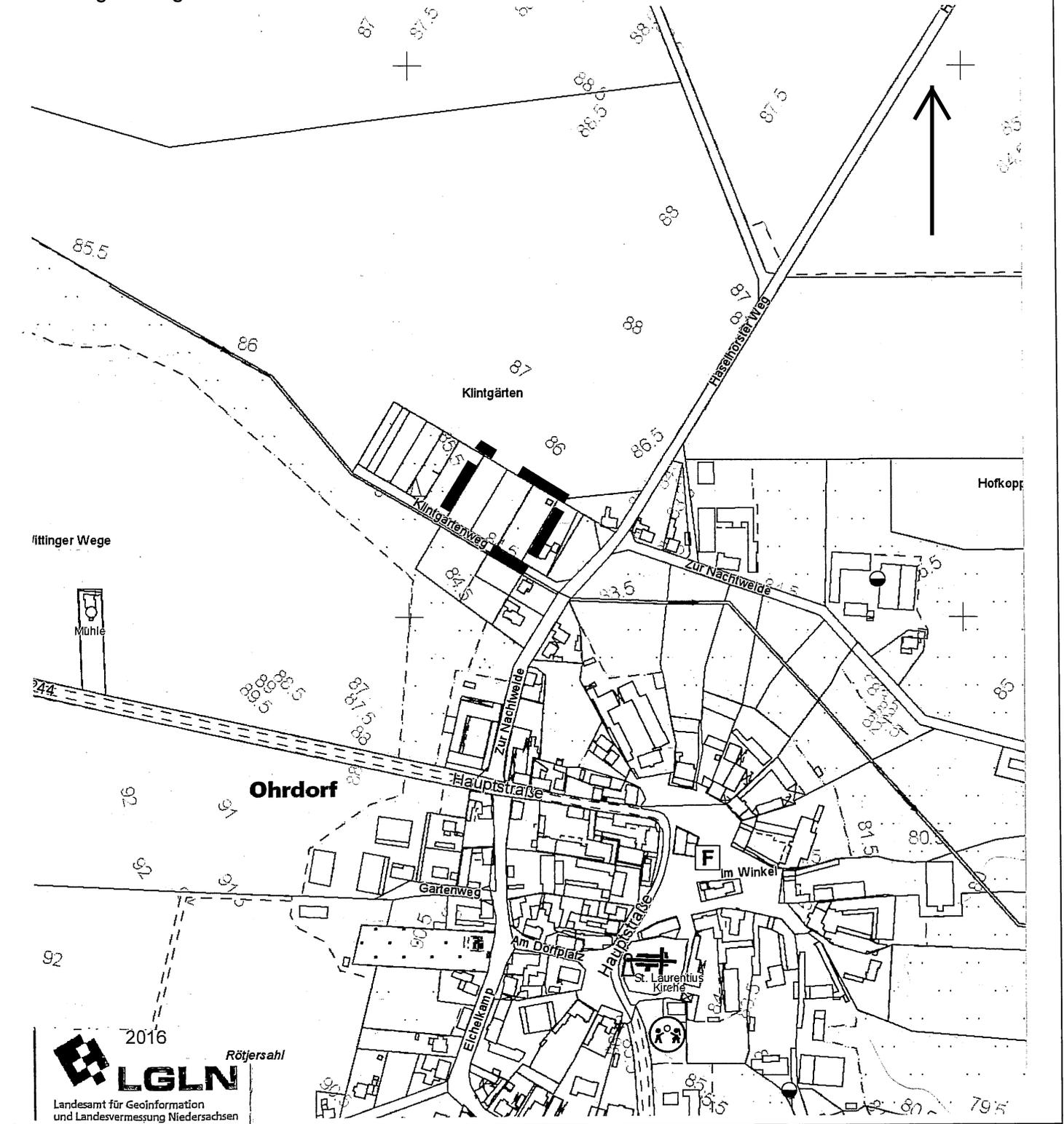
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016



Geltungsbereich der 115. Änderung
des Flächennutzungsplanes
(Walkeweg) - Teilplan 2



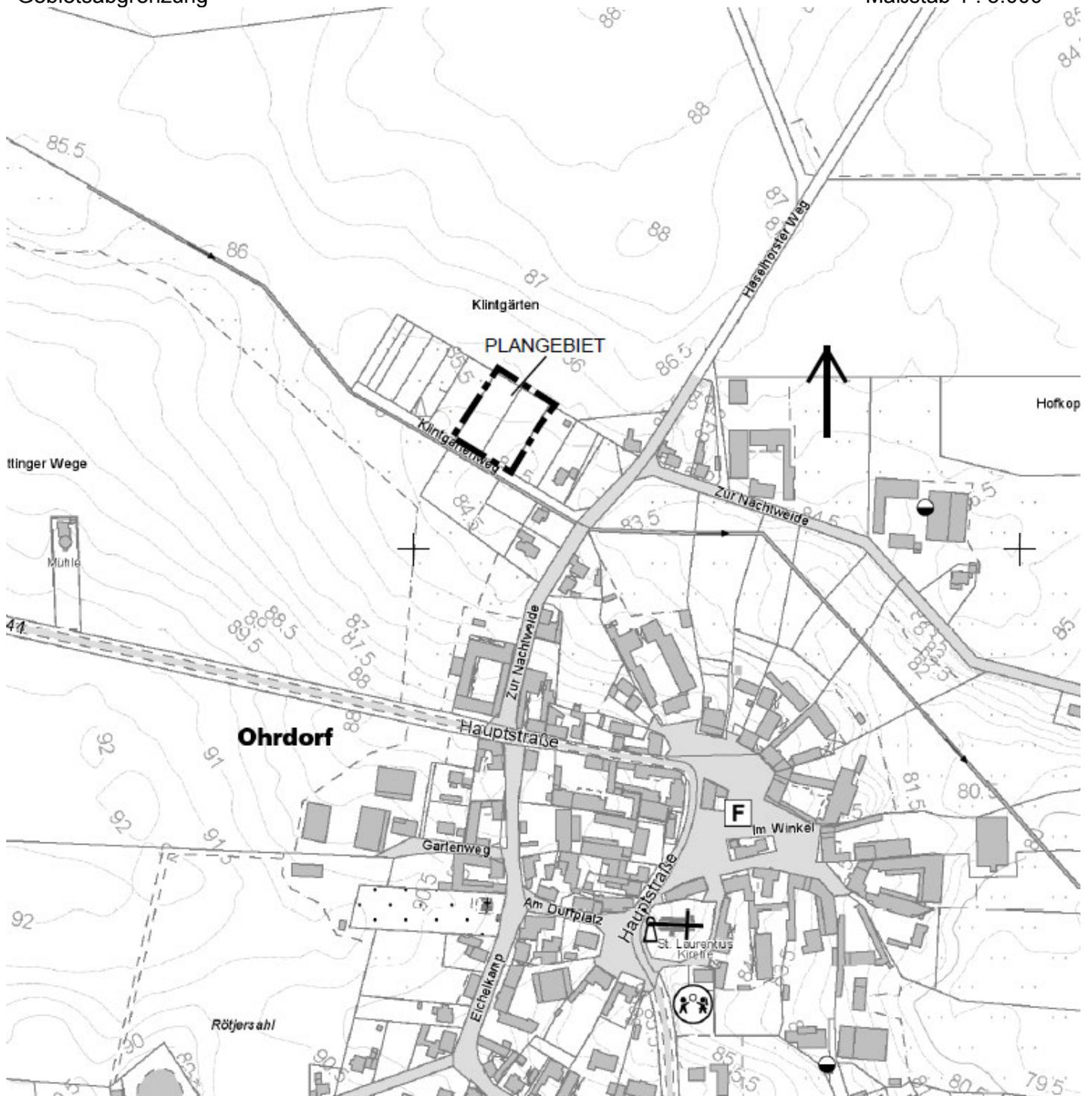
Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



2016
LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Rötjersahl

**Stadt Wittingen
Ortschaft Ohrdorf**

**Geltungsbereich der 35. Änderung des
Flächennutzungsplanes**



© 2016 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen
- Katasteramt Gifhorn

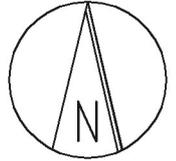
**Stadt Wittingen
Ortschaft Ohrdorf**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Klintgärten“

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

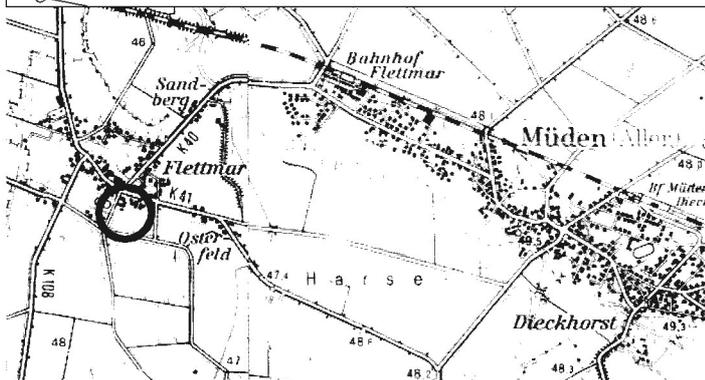
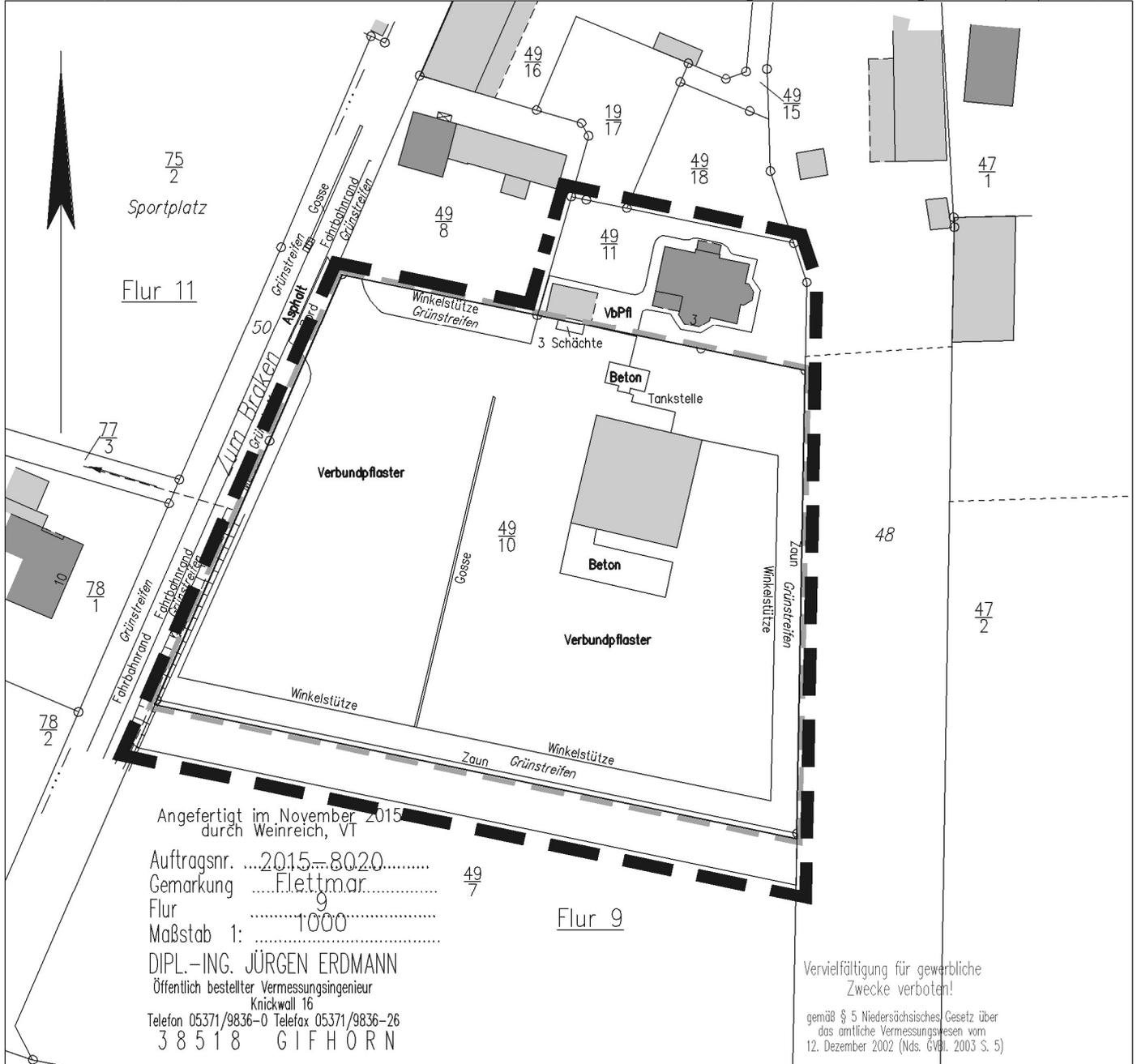
Bebauungsplan
Zum Braken
1. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2015) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Flettmar, wie dargestellt.

Bebauungsplan
Gewerbegebiet am Bahnhof
3. Änderung

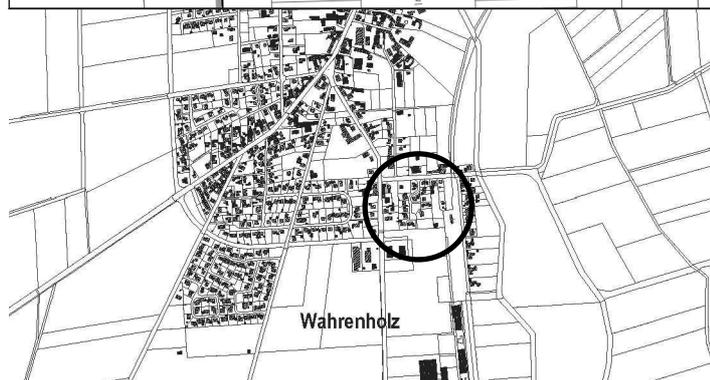
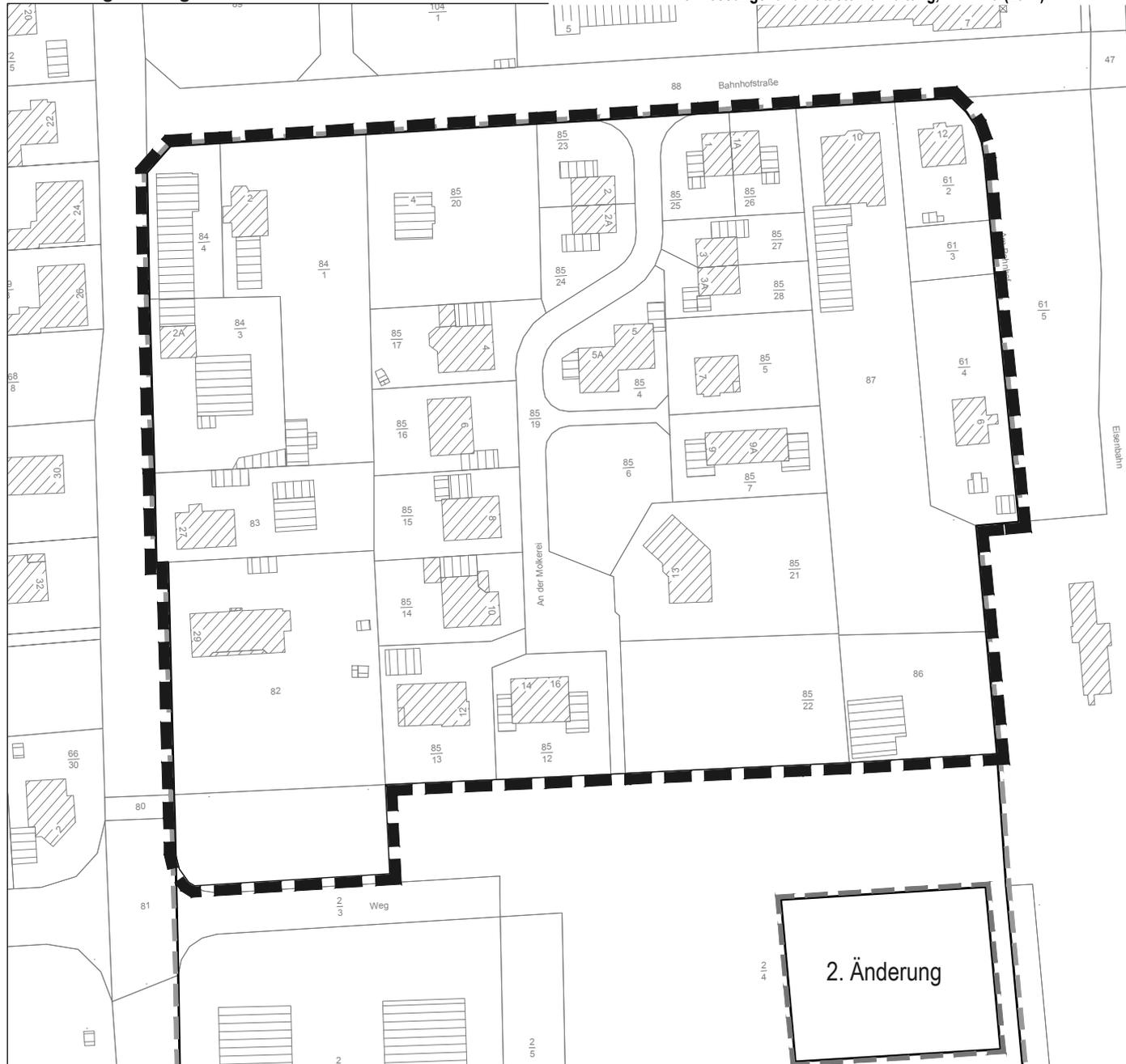


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.

